



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die
Gymnasien in Bayern

Ausschließlich elektronischer Versand

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.4 - 5 S4402.5 - 6.81 513

München, 03.09.2007
Telefon: 089 2186 2294
Name: Herr Dr.Krimm

**Unterricht im Fach Deutsch;
hier: Lernbereich „Schreiben“**

Im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Lehrpläne und im Hinblick auf die Bedeutung, die dem Lernbereich „Schreiben“ für den Deutschunterricht zukommt, werden die folgenden fachüblichen Grundsätze in Erinnerung gerufen bzw. präzisiert:

1. Aufgaben- und Themenstellung

Schulaufgaben sind geschlossene Darstellungen zu bestimmten, von der Lehrkraft vorgegebenen Themen. Sie erwachsen aus den Schwerpunkten des Lernbereichs „Schreiben“ in der jeweiligen Jahrgangsstufe. Die Fachbetreuer sorgen dafür, dass von den Deutschlehrern der Schule über die verschiedenen Jahrgangsstufen hinweg ein sinnvoll aufbauendes Programm vereinbart wird. Diktate, grammatische Übungen, Lebenslauf und Bewerbung können nicht Gegenstand einer Schulaufgabe sein.

Für die Anfertigung von Schulaufgaben werden den Schülern in der Regel mehrere Schreibaufgaben zur Auswahl angeboten. Bei Formen, deren Aufgabenstellung sich auf beigefügtes Material stützt, kann in der Unter- und

Mittelstufe auf diese Auswahlmöglichkeit verzichtet werden. Umfang und Schwierigkeitsgrad der zu bearbeitenden Vorlagen sind lehrplankonform und altersgerecht zu gestalten, auf motivierende Schreibanlässe ist dabei zu achten.

Bei der Aufgabenstellung selbst sind Kleinschrittigkeit und Teilaufgaben, die eine Beantwortung durch die bloße Aufzählung von Stichpunkten nahelegen, zu vermeiden. Ziel ist eine inhaltlich angemessene, sprachlich zusammenhängende und planvoll gegliederte Darstellung in ausformulierten Sätzen. Die Einzelaufträge sind in diesem Sinne nicht als Anweisungen für ein in unverbundenen Teilen abzuarbeitendes Programm zu betrachten, sondern als Hinweise, die es in ihrer Gesamtheit den Schülern erleichtern, die erwartete geschlossene Leistung zu erbringen,.

2. Inhaltliche Vorbereitung; Gliederung

Bei der Einübung der Schreibformen stehen die gedankliche Durchdringung, das methodische Vorgehen und eine aufgabengemäße sprachliche wie äußere Form der Arbeiten im Zentrum des Unterrichts. Den im Bereich „Methodik des Schreibens“ des Lehrplans gegebenen Hinweisen zur Schreiberziehung ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die zu behandelnden Themen werden – wenn sie nicht dem unmittelbaren Erfahrungsbereich der Schüler entstammen – so weit erarbeitet bzw. erschließbar gemacht, dass die Schüler über hinreichende Sachkenntnisse verfügen.

Das konzeptionelle Schreiben ist eine besonders wichtige Technik geistigen Arbeitens, die im Deutschunterricht vermittelt wird. Bereits ab Jahrgangsstufe 5 lässt sich mit Hilfe eines einfachen Schreibplans die Zweckmäßigkeit eines überlegten Vorgehens vermitteln. Ab Jahrgangsstufe 7 ist die getrennt erstellte Gliederung wesentliches Element der argumentierenden, ab Jahrgangsstufe 9 auch der analysierenden und erschließenden Formen. Sie geht in die Bewertung von Schulaufgaben / großen Leistungserhebungen ein.

3. Schriftliche Übungen

Schriftliche Leistungsnachweise erwachsen grundsätzlich aus dem lehrplanmäßigen Unterricht. Jede Schulaufgabe bedarf der Vorbereitung durch schriftliche Übungen; die Anforderungen der geschlossenen Darstellung sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Die schriftlichen Übungen, darunter bei neu eingeführten Formen ein vollständiger Übungsaufsatz, werden von der Lehrkraft regelmäßig korrigiert und mit Bemerkungen versehen, die die wesentlichen Beurteilungsgesichtspunkte berücksichtigen, dem Schüler in transparenter Weise Auskunft über den erreichten Leistungsstand geben und auf Vorzüge wie noch vorhandene Mängel hinweisen. Wesentliches Ziel ist dabei die individuelle Diagnose und Förderung der Schreibkompetenz.

4. Formale Anforderungen und Verwendung technischer Hilfsmittel

Der sicheren Bewältigung formaler Anforderungen kommt in Studium und Beruf erhebliche Bedeutung zu. Die Schule ist gehalten, die Schüler hierauf angemessen vorzubereiten. Es ist daher unerlässlich, den formalen Anforderungen bei der Korrektur und Bewertung schriftlicher Arbeiten angemessene Beachtung zu widmen. Gemäß § 58 GSO kann bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit die äußere Form mit berücksichtigt werden und sich auf die Notengebung auswirken. Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und Ausdrucksmängel gehen im Fach Deutsch naturgemäß in die Bewertung ein.

Die Nutzung von Textverarbeitungsprogrammen bei der Abfassung schriftlicher Übungen und Aufgaben wird je nach den schulischen Gegebenheiten empfohlen.

5. Korrektur und Bewertung von Schulaufgaben

Die individuelle Korrektur sowie die sachgerechte Beurteilung und Bewertung der Schülerleistung stellen im Fach Deutsch eine besonders verantwortungsvolle Aufgabe der Lehrkraft dar. Grundlage hierfür sind fachübliche Beurteilungs- und Bewertungsprinzipien, in deren Zentrum die Kategorien „Inhalt“, „Aufbau“ und „Sprachliche Darstellung“ sowie die äußere

Form stehen. Eine Schematisierung des Beurteilungs- und Bewertungsverfahrens im Sinne der starren Anwendung eines Kriterienkatalogs und der Einzelbewertung von Teilaspekten wird schriftlichen Arbeiten im Fach Deutsch nicht gerecht, da es sich bei ihnen in aller Regel um komplexe sprachliche und gedankliche Leistungen handelt. Die Beschränkung auf mehrgliedrige Schemata mit einer bloßen Umrechnung der addierten Bewertungseinheiten in Noten führt dazu, dass Analyse, Beurteilung und Bewertung einer Schülerleistung auf das formalisierte Kriterienfeld reduziert werden. Charakter und Wert einer Leistung lassen sich so nicht ganzheitlich erfassen. Einzelkriterien müssen in das Gesamturteil eingehen und es transparent machen, sie können aber nicht an seine Stelle treten.

Das Gesamturteil wird in einer Schlussbemerkung erläutert, die die wesentlichen Beurteilungsgesichtspunkte berücksichtigt, dem Schüler in transparenter Weise Auskunft über den erreichten Leistungsstand gibt und auf Vorzüge wie noch vorhandene Mängel hinweist.

Im Hinblick auf die Bewertung von Schülerleistungen gelten die in Art. 52 Abs. 2 BayEUG festgelegten Grundsätze in vollem Umfang. Die entsprechenden Vorschriften bei Legasthenie bzw. attestierter Lese- und Rechtschreibschwäche sind zu berücksichtigen.

Gründe für eine nur auf das Fach Deutsch bezogene Relativierung der in Art. 52 Abs. 2 BayEUG dargestellten Notenskala sind nicht erkennbar. In diesem Zusammenhang gilt Folgendes:

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht. Kleinere Schwächen können dabei hingegenommen werden, wenn die mit der Themenstellung verbundenen Erwartungen in der Zusammenschau dennoch auf eine für die Altersstufe herausgehobene Weise erfüllt werden.

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht. Dementsprechend dürfen in keinem Teilbereich Schwächen ins Gewicht fallen.

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht. Wenn kleinere Mängel auftreten, müssen sie durch eindeutige Vorzüge ausgeglichen werden.

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht. Die auftretenden Mängel dürfen somit insgesamt keinen Zweifel an der Brauchbarkeit der erbrachten Leistung aufkommen lassen.

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können. Sie wird auch erteilt, wenn wesentliche Teilbereiche einer Schülerarbeit so gravierende Mängel aufweisen, dass andere, insbesondere themenunspezifische Teilbereiche keinen Ausgleich im Sinne einer ausreichenden Leistung schaffen können.

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die nötigen Grundkenntnisse nicht erkennen lässt.. Entsprechendes gilt bei Themaverfehlung oder wenn eine in wesentlichen Teilen nicht ausgeführte Arbeit abgeliefert wurde.

Dieses Schreiben wird in die Datenbank Bayernrecht eingestellt. Es ist im Rahmen einer Fachsitzung Deutsch zu behandeln.

gez. Gremm

Leitender Ministerialrat